Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 12.03.1923

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben ben 12. März 1923.)

18. Stück.

Inhalt:

Nr. 57. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 3. März 1923, betreffend Anderung der Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 58. Berordnung vom 8. März 1923 zur Ausführung des Reichs= notgesetes bom 24. Februar 1923.

Mr. 57.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Anderung ber Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, ben 3. März 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung bes herrn Reichs= vertehrsminifters verordnet bas Staatsminifterium folgendes:

Der § 13 ber Seelots. Gebührenordnung vom 21. Rovember 1922 (Gesethlatt Bb. XLI, S. 1474 ff.) in der Fassung der Befanntmachung vom 22. Januar 1923 (Gefetsblatt Bb. XLII, S. 60) erhält folgenden Wortlaut:

Die in ben §§ 2, 8, 12 festgesetten Gate werden bis auf weiteres auf bas 140fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. März 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 3. März 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meher.

Mr. 58.

Berordnung zur Aussührung des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923.

Oldenburg, den 8. März 1923.

Das Staatkministerium verordnet zur Ausführung bes Artikels V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichs=gesetzblatt Seite 147) für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

§ 1.

Die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten deutschen Keichsangehörigen und ihre Fa=milien sind vor allen anderen Wohnungssuchenden unter=zubringen.

Flüchtlinge, die nicht Reichs-, Landes- oder Gemeindebedienstete, Geistliche oder Lehrer sind, sind nur dann vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn eine Bescheinigung der für den betreffenden Landesteil zuständigen Fürsorgestelle für Flüchtlinge (Rotes Kreuz) über die Ausweisung oder zwangsweise Entsernung der Gemeindebehörde vorgelegt wird, oder wenn sonst in einwandfreier Weise dargetan wird, daß die nach Absat 1 erforderlichen Voraussetzungen für die vorzugsweise Unterbringung gegeben sind.

§ 2.

Die Zuweisung der Räume liegt der Gemeindebehörde ob. Die Zuweisung kann auch unmittelbar durch das Mi=

nisterium der sozialen Fürsorge oder im Landesteil Oldensburg durch die Ümter, im Landesteil Lübeck durch die Regierung erfolgen. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Reichsbehörden und dem Landesverein vom Roten Kreuz oder den örtlich zuständigen Flüchtlings-Fürsorgestellen ist, soweit hierdurch keine besondere Verzögerung eintritt, tunslichst anzustreben.

§ 3.

Gegen die Zuweisung der Räume findet weder eine Verwaltungsbeschwerde noch eine Beschwerde beim Mietseinigungsamt statt. Mit der Zuweisung gilt ein Mietverstrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Zugewiessenen als abgeschlossen. Kommt eine Vereinbarung über den Inhalt des Vertrages nicht zustande, so bestimmt im Streitfall das Rähere auf Anrusen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

§ 4.

Die Gemeindebehörden sind, soweit sie durch das Misnisterium der sozialen Fürsorge oder eine nachgeordnete Behörde hierzu aufgefordert werden, verpflichtet, alle freistehenden und zunächst freiwerdenden Wohnungen für die Zuweisung an Ausgewiesene oder zwangsweise Entfernte offenzuhalten und ein Verzeichnis dieser Wohnungen auf Verlangen der anfordernden Behörde vorzulegen.

§ 5.

Das Verfügungsrecht der Verwaltungen über Dienst= wohnungen bleibt unberührt.

§ 6.

Auf die vorläufige Unterbringung der Ausgewiesenen oder zwangsweise Entfernten, ihrer Familien und ihres Hausrats, findet die Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 24. Februar 1923, betreffend die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener, Anwendung.

§ 7.

Die Regierung in Eutin, die Ümter und die Gemeindesbehörden sind berechtigt, Räume, die zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden, sowie Räumlichkeiten für Gasts oder Schankwirtschaft oder für den Rleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn der Betrieb der Wirtschaft oder des Rleinhandels nach Artikel I § 3, Abs. 1 bis 3 des Notsgesetzs geschlossen oder verboten wird, zu beschlagnahmen und wohnungsuchenden Personen, die nach Maßgabe dieser Verordnung und des § 20 der oldenburgischen Wohnungssmangelbekanntmachung vom 18. November 1920 bevorzugt unterzubringen sind, oder, falls es sich um Räume handelt, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Sewerbetreibenden zuzuweisen. Die Freimachung der Räume kann durch polizeislichen Zwang erfolgen.

Die Befugnisse aus Absatz 1 stehen auch dem Mini-

fterium der fozialen Fürforge gu.

Die Vorschrift des § 3, Sat 2 und 3 findet Anwendung.

Gegen die getroffenen Magnahmen findet weder eine Verwaltungsbeschwerde noch eine Beschwerde beim Mietzeinigungsamt statt.

§ 8.

Diese Verordnung findet auf Räume in Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertiggestellt worden sind oder fertiggestellt werden, keine Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffent- lichung in Kraft.

Olbenburg, ben 8. März 1923.

Staatsminifterinm.

(Siegel)

Tangen.

Meyer.

Bimmermann.